

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut (Friedhofsgebührensatzung) vom ...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut (Friedhofsgebührensatzung) vom 09. Dezember 2013 (ABl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5

Grabbenutzungsgebühren für Reihengräber

Die Grabbenutzungsgebühr für Reihengräber beträgt auf allen Friedhöfen pro Jahr

für Personen über 10 Jahre	24,- €
für Kinder bis 10 Jahre	20,- €
für Urnen	20,- € ^e

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Grabbenutzungsgebühr beträgt pro Jahr und Grab:

a) für Gräber in den Abteilungen im Hauptfriedhof und im Friedhof Achdorf:

– einstellig	41,- €
– zweistellig	68,- €
– dreistellig	95,- €

b) für Gräber an den Quer- und Seitenwegen:

– einstellig	49,- €
– zweistellig	84,- €
– dreistellig	119,- €

c) für Gräber an den Hauptwegen und für Wahlgräber auf dem Nordfriedhof und Friedhof Auloh:

– einstellig	53,- €
– zweistellig	92,- €
– dreistellig	131,- €
– vierstellig	169,- €

d) für Nischen und Wandgräber im Hauptfriedhof (ausgen. Feld B) und im Friedhof Achdorf:

– einstellig:	64,- €
– zweistellig:	117,- €
– dreistellig	164,- €
– vierstellig	211,- €

e) für Nischen und Wandgräber im Feld B des Hauptfriedhofs:

– einstellig	71,- €
– zweistellig	130,- €
– dreistellig	189,- €
– vierstellig	241,- €

f) für Wahlgräber im Feld B des Hauptfriedhofs:

– einstellig	65,- €
– zweistellig	113,- €
– dreistellig	161,- €
– vierstellig	209,- €

3. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Grabbenutzungsgebühren für Gräfte

Die Benutzungsgebühr für Gräfte beträgt ohne Rücksicht auf deren Lage pro Jahr und Grabstelle 115,- €

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Grabbenutzungsgebühren betragen auf allen Friedhöfen pro Jahr

a) für Urnenerdgräber	33,- €
b) für Urnennischen einschließlich Verschlussplatte für eine Urne	37,- €

für zwei Urnen	67,- €
für vier Urnen	116,- €
Urnennischen im Feld B des Hauptfriedhofs für zwei Urnen	77,- €
c) für Urnengemeinschaftsgräber	41,- €
d) für Einzelbaumgräber	46,- €
für Familienbaumgräber	126,- €

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Grabbenutzungsgebühr für Kindergräber, in denen Kinder bis 10 Jahre bestattet werden, beträgt auf allen Friedhöfen pro Jahr 20,- €“

6. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Leichenhausbenutzungsgebühr

(1) Wird eine Leiche noch am Tag der Einlieferung in ein städt. Leichenhaus nach auswärts überführt, so betragen die Gebühren 82,- €

Damit sind abgegolten

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) die Bearbeitung des Sterbefalles | 42,- € |
| b) die Benutzung der Leichenhalle | 40,- € |

(2) Wird eine Leiche erst am Tag nach ihrer Einlieferung in ein städt. Leichenhaus oder später überführt oder bestattet, so betragen die Gebühren 162,- €

Damit sind abgegolten:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) die Bearbeitung des Sterbefalles | 42,- € |
| b) die Benutzung der Leichenhalle | 120,- € |

(3) Für die Benützung der Kühlzelle betragen die Gebühren je angefangene 24 Stunden 50,- €

(4) Für das Ausstellen von Urnenaufnahmebescheinigungen betragen die Gebühren 16,- €

(5) Für die Aufbewahrung von Leichen, die nicht dem Leichenhausbenutzungszwang unterliegen, gilt Abs. 1 entsprechend.“

7. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:	
für Personen über 10 Jahre:	1.060,- €
für Personen bis 10 Jahre:	635,- €
Damit sind abgegolten:	
a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	80,- €
b) Benutzung des Leichenhauses	150,- €
c) Bereitstellung der Aussegnungshalle, Trauerfeier, Hallenschmuck	235,- €
d) Trauermusik und Geläute	30,- €
e) Herstellung des Grabes, die Bestattung, das Schließen und Schmücken des Grabes	
für Erwachsene	490,- €
für Kinder	115,- €
f) Erstanlage des Grabbeets	
für Erwachsenengräber	75,- €
für Kindergräber	25,- €

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bei einer Urnenbeisetzung sind folgende Grundgebühren zu entrichten:	
Beisetzung in einem Erdgrab oder Baumgrab	573,- €
Beisetzung in einer Urnennische	605,- €
Damit sind abgegolten:	
a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	80,- €
b) Benutzung des Leichenhauses	65,- €
c) Bereitstellung der Aussegnungshalle, Trauerfeier, Hallenschmuck	235,- €
d) Trauermusik und Geläute	30,- €
e) Herstellung des Grabes, Beisetzung, Schließen und Schmücken des Grabes	
bei einem Urnenerdgrab oder Baumgrab	138,- €
bei einer Urnennische	88,- €
f) Auswechseln der Verschlussplatte und Wiederbestattung der Urne nach Aufgabe der Urnennische	107,- €
g) Erstanlage des Grabes bei Urnenerdgräbern	25,- €

9. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Sachgebühren

Im Zusammenhang mit der Bestattung fallen je nach Bedarf weitere Leistungen an, für die folgende Gebühren erhoben werden:

1. Mehrkosten bei Tieferlegung eines Sarges	198,- €
2. Mehrkosten bei Übergröße eines Sarges bzw. bei stark übergewichtigen Verstorbenen, je nach Mehraufwand	70,- € bis 200,- €
3. Verabschiedung bei geöffnetem Sarg	30,- €
4. Benützung der Kühleinrichtungen je angefangene 24 Stunden	
Kühlzellen im Nordfriedhof	50,- €
Kühlvitrinen	32,- €
5. Bereitstellung von Räumlichkeiten	28,- €
6. Benutzung des Sektionsraumes	197,- €
7. Ausschlagen eines offenen Grabes mit grünen Matten	60,- €
8. Aufstellung und Ausstattung am Grab:	
Kranzpyramiden, je Stück	21,- €
Sitzgelegenheiten, je Stück	27,- €
9. Transport zum Grab, Abfuhr und Entsorgung von Kränzen, Gestecken und Buketts, je Stück	7,- €
von Schalen, je Stück	5,- €
10. Aufschlag für die Erstanlage des Grabbeets bei	
zweistelligen Gräbern	29,- €
dreistelligen Gräbern	50,- €
ab vierstelligen Gräbern	70,- €

10. § 15 erhält folgende neue Fassung:

„§ 15

Bestattung von Körperteilen, Fehlgeburten und Gebeinen

Für die Bestattung von Körperteilen, Fehlgeburten und Gebeinen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Körperteile, Fehlgeburten ohne Angehörigen	60,- €
b) Körperteile, Fehlgeburten mit Angehörigen	90,- €
c) Gebeine	185,- €

11. § 17 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 17
Verwaltungsgebühren**

- a) Verwaltungsgebühren werden für folgende Tätigkeiten erhoben:
- | | |
|--|--------|
| 1. Erwerb eines Benutzungsrechts | 46,- € |
| 2. Verlängerung oder Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts; Zuteilung eines Reihengrabes | 39,- € |
| 3. Ausstellen eines Leichenpasses | 45,- € |
| 4. Ausstellen von Bescheinigungen | 15,- € |
- b) Verwaltungsgebühren werden ferner erhoben für die Genehmigung von Ausnahmen bestattungsrechtlicher Vorschriften, und zwar für:
- | | |
|---|--------|
| 1. die Zustimmung zum Neuerwerb einer Grabstätte für die Bestattung von Personen, die nicht dem Personenkreis des § 4 Abs. 1 angehören | 76,- € |
| 2. die Zustimmung zum Erwerb eines Benutzungsrechts vor Eintritt eines Sterbefalles | 76,- € |
| 3. die Zustimmung zur Beerdigung von Personen in einem bestehenden Grab, die nicht dem Personenkreis des § 4 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 1 Friedhofssatzung angehören | 65,- € |
| 4. die Genehmigung von Bestattungen vor oder nach der gesetzlichen Bestattungsfrist | 65,- € |
| 5. die Freistellung vom Leichenhausbenutzungszwang | 21,- € |
| 6. die Genehmigung des Verzichts auf ein Grabbenutzungsrecht an einem Grab vor Ablauf der Ruhefrist | 65,- € |
| 7. die Änderung des Bestattungstermins | 16,- € |
| 8. die Genehmigung anderer Ausnahmen | 36,- € |

12. § 19 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 19
Genehmigung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

Für die Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten aller Art an Grabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

für ein Jahr (Höchstdauer 3 Jahre)	200,- €
für einmalige Arbeiten	20,- €

13. § 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für das standsichere Versetzen stehender Grabmale stellt die Stadt die erforderlichen Grabmalfundamente zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme eines Fundaments wird eine Fundamentbenutzungsgebühr erhoben.

Sie beträgt jährlich für

einstellige Gräber	15,- €
zweistellige Gräber	21,- €
dreistellige Gräber	24,- €
Urnen- und Kindergräber	7,- €

14. § 22 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) vor Ablauf der Ruhefrist	
für Personen über 10 Jahre	950,- €
für Kinder bis 10 Jahre	370,- €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	
für Personen über 10 Jahre	650,- €
für Kinder bis 10 Jahre	275,- €
c) aus einer Gruft (je Verstorbener)	500,- €
d) Urnen (Erdgrab) je Urne	150,- €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Landshut, den ...

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister